# Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 19, November 2021

## Inhalt

Aktuelles	2
Weitreichende Änderungen des regulatorischen Rahmens für Wärme in Kraft getreten	
AVBFernwärmeV?	2
AVBFernwärmeV (II) – Änderungsbedarf des Anschluss- und Benutzungszwangs in Wärmesatzunger	າ? 3
PwC baut strategische Partnerschaft mit Plattform-Anbieter powercloud weiter aus	3
Gesetzgebung	4
Handlungsbedarf für Grundversorger: Novelle der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung	4
Update E-Mobilität: novellierte Ladesäulenverordnung verkündet	5
Rechtsprechung	6
BGH hebt Urteil des OLG Düsseldorf zur Verwirkung von Rügen in Konzessionsverfahren auf	
OLG Düsseldorf hält Kommunalrabatt nur auf die Netzentgelte im engeren Sinne für zulässig	
Veranstaltungen	
Einladung Webcast – PwC Energy hub Europe Conference hydrogen	7
Über uns	7
Ihre Ansprechpartner	7



## Aktuelles

#### **RAin Sophia Truong**

Tel.: +49 211 981-2732 sophia.truong@pwc.com

#### **RAin Theresa Stollmann**

Tel.: +49 211 981-7871 theresa.stollmann@pwc.com

## Weitreichende Änderungen des regulatorischen Rahmens für Wärme in Kraft getreten

Am 5. Oktober 2021 sind die neue Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) und die Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Kraft getreten.

Beide Verordnungen wirken sich unmittelbar auf die Versorgung mit Wärme und Contracting sowohl in Bestands- als auch in Neuverträgen aus und sind daher insbesondere aus vertrieblicher Sicht der Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beachten und kurzfristig umzusetzen.

Die FFVAV regelt dabei insbesondere die Verpflichtung zum Einbau fernablesbarer Messeinrichtungen – mit Inkrafttreten der Verordnung dürfen Versorger bei Neuinstallation nur noch fernablesbare und interoperable Messeinrichtungen neu installieren. Im Bestand sind die vorhandenen Messeinrichtungen bis Ende 2026 nachzurüsten oder zu ersetzen. Zudem muss der Versorger in den Abrechnungen zukünftig zusätzliche Informationen bereitstellen, dazu gehören etwa Informationen zur energetischen Qualität der Wärmeversorgung und eine Aufbereitung des konkreten Kundenverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr sowie im Vergleich zu Durchschnittskunden.

Die Änderungen in der AVBFernwärmeV betreffen zunächst ebenfalls Veröffentlichungspflichten im Internet, die für eine erhöhte Transparenz auf Verbraucherseite sorgen sollen. Hervorzuheben sind zudem zwei weitreichende Änderungen, deren Folgen noch nicht vollständig absehbar sind. Zum einen kann der Wärmekunde nach Maßgabe eines neu eingeführten Anpassungsrechts jährlich eine erhebliche Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung verlangen (bis zu 50 %). Wird dieses Recht aufgrund des Ersatzes der Leistung durch erneuerbare Energien geltend gemacht, ist der Kunde sogar zur Kündigung berechtigt. Darüber hinaus normiert die AVBFernwärmeV nunmehr, dass der Versorger eine Preisänderungsklausel nicht durch öffentliche Bekanntgabe einseitig ändern darf. Sowohl das Leistungsanpassungsrecht und das Sonderkündigungsrecht als auch das Verbot der Anpassung der Preisänderungsklausel dürften weitreichende Einschnitte für die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen insbesondere im Bestand haben. Die Frage der Kostentragung, die aus der Umsetzung folgt, klärt der Gesetzgeber nicht. Offen diskutiert werden kann auch die Frage, inwieweit das Recht von der AVBFernwärmeV individualvertraglich abzuweichen, genutzt werden kann.

Sollten Sie konkrete Fragen zu den Änderungen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Interessierten Versorgern stellen wir zudem auf Anfrage eine Arbeitshilfe mit den wesentlichen Neuerungen und konkreten Mustern für Abrechnungen etc. zur Verfügung. Auch können über unser Vertragspaket entsprechende aktualisierte Musterverträge bezogen werden.

RAin Dr. Melanie Meyer Tel.: +49 30 2636-2094 melanie.meyer@pwc.com

# AVBFernwärmeV (I) – Möglichkeit abweichender Vertragsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV?

Die AVBFernwärmeV-Novelle stellt Wärmeversorger aufgrund der Möglichkeit des Wärmekunden, die Anschlussleistung zu reduzieren und aufgrund des Verbots einseitig die Preisänderungsklauseln festzulegen, vor große Herausforderungen.

Soweit Wärmeversorger für den Anschluss an die Wärmeversorgung Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind, gilt die AVBFernwärmeV mit den neuen die Wärmeversorger durchaus belastenden Regelungen. Gemäß § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV sind abweichende Bestimmungen möglich. Sie sind aber an enge Voraussetzungen geknüpft.

## Abweichende Bestimmungen zur AVBFernwärmeV sind möglich, aber es bestehen erhebliche rechtliche Hürden.

So muss der Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten werden und der Kunde muss mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden sein. Zudem muss bezüglich der abweichenden Bestimmungen eine AGB-Prüfung erfolgen.

Gerne prüfen wir für Sie die Möglichkeit abweichender vertraglicher Bestimmungen und unterstützen bei der Umsetzung in neuen Wärmeverträgen.

#### RAin Dr. Melanie Meyer Tel.: +49 30 2636-2094 melanie.meyer@pwc.com

# AVBFernwärmeV (II) – Änderungsbedarf des Anschluss- und Benutzungszwangs in Wärmesatzungen?

Aufgrund der neuen Möglichkeit des Wärmekunden, die Anschlussleistung um bis zu 100 % zu reduzieren, sind unter Umständen Änderungen der bestehenden Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang in kommunalen Wärmesatzungen erforderlich.

Gemäß dem neuen § 3 AVBFernwärmeV hat der Wärmeversorger dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Ohne weitere Voraussetzungen kann die Anpassung der Leistung einmal jährlich erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 % reduziert. Darüber hinaus kann der Kunde eine Anpassung der Leistung um mehr als 50 % oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will.

Auch Kommunen, in deren Gebiet ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, müssen sich mit den Folgen der AVBFernwärmeV-Novelle auseinandersetzen.

Diese Möglichkeit kann im Widerspruch zu den geltenden Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang in kommunalen Wärmesatzungen stehen. Aus § 35 AVBFernwärmeV ergibt sich unter Umständen die Pflicht, Regelungen der Satzung zu ändern bzw. zusätzliche Ausnahmen zum Anschluss- und Benutzungszwang einzuführen.

Wir bieten an, die bestehenden Satzungen, insbesondere die Ausnahmeregelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang für Kommunen energie- und kommunalrechtlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

#### **Philipp Schmidt**

Tel.: +49 151 19481 631 philipp.schmidt@pwc.com

## PwC baut strategische Partnerschaft mit Plattform-Anbieter powercloud weiter aus

PwC und Marktführer powercloud setzen auf erfolgreicher Zusammenarbeit auf. Gemeinsam bieten sie eine Abrechnungsinstanz für Stadtwerke an. Das gemeinsame Ziel: Den digitalen Reifegrad von Energieversorgern auf ein neues Level heben



Bild: Philipp Schmidt (I.) Partner im Bereich Digital Utilities bei PwC und Marco Beicht (r.) CEO von powercloud, bauen die strategische Partnerschaft zwischen beiden Firmen weiter aus.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC und die powercloud GmbH, Anbieter der führenden digitalen Plattform für Energieversorger, haben bekannt gegeben, ihre strategische Kooperation weiter auszubauen und zukünftig gemeinsam eine Abrechnungsinstanz für Stadtwerke anzubieten.

#### Energieversorger fit für die Zukunft machen

Die Energiewende, die voranschreitende Digitalisierung und der sich rasant verschärfende Wettbewerb durch neue digitale Player mit kundenzentrierten Produkten und Services zwingen Energieversorger dazu, völlig neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

"Hier kommen die veralteten IT-Systeme meist an ihre Grenzen. Als Beratungs- und Solution Partner von powercloud, transformieren wir gemeinsam mit unseren Kunden die energiewirtschaftlichen Prozesse von Customer-to-Cash mit Hilfe modernster Cloud-Technologien. powercloud als digitale Plattform bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre IT im Zeitalter der Digitalisierung nach modernsten IT-Prinzipien aufzustellen", so Philipp Schmidt, Partner bei PwC Deutschland im Bereich Digital Utilities.

"powercloud beinhaltet alle Geschäftsprozesse und Daten, die für den "Maschinenraum der Energieversorger" notwendig sind – eine End-to-End-Lösung, bei der aber alle Services auch einzeln buchbar sind. Mit unserer digitalen Lösung unterstützen wir bestehende Versorger und Stadtwerke sowie bald auch Netz- und Messstellenbetreiber in sehr kurzer Zeit dabei, ihre Prozesse komplett zu automatisieren.", kommentiert Marco Beicht, CEO von powercloud.

### Abrechnungsinstanz für Energieversorger

Die bisher erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen PwC und powercloud hat den Grundstein für den Ausbau der bestehenden Kooperation gelegt.

"Gemeinsam mit powercloud bieten wir als PwC eine eigene Abrechnungsinstanz für Energieversorger an. Hierdurch profitieren die Versorger von einem umfassenden Service, um ihren digitalen Reifegrad zügig zu steigern: vom strategischen Kurzassessment bei dem der fachliche, technische als auch wirtschaftliche Fit der powercloud Lösung evaluiert ist, über die Einführung der powercloud bis hin zum Support Service für die eigene powercloud Abrechnungsinstanz.", berichtet Schmidt.

Die Abrechnungsinstanz bündelt die Zählpunkte zahlreicher Energieversorger. Dies ist für Energieversorger jeglicher Größenordnung insbesondere aufgrund der damit realisierten Skaleneffekte hoch interessant. Unternehmen profitieren folglich durch die Nutzung der powercloud Abrechnungsinstanz nicht nur wirtschaftlich, sondern auch durch die Steigerung ihres individuellen digitalen Reifegrades, um die Wettbewerbsfähigkeit und eine maximale Kundenzentrierung sicherzustellen.

"Wir sind überzeugt, dass sich der Energiemarkt, insbesondere der Endkundenmarkt, in den kommenden Jahren vor allem aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung und der Veränderungen in den Kundenbedürfnissen noch weiter gravierend verändern wird", erklärt Beicht "Vor diesem Hintergrund müssen die Versorger zeitnah die technischen Grundlagen für die Zukunft schaffen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrecht erhalten zu können. Die gemeinschaftliche Nutzung der Abrechnungsinstanz durch Energieversorger ist ein wesentlicher Beitrag hierzu", ergänzt Schmidt.

"Wir freuen uns daher besonders mit PwC als strategischem Partner die Digitalisierung der Unternehmen in den nächsten Jahren weiter voranzubringen. Unsere Technologieexpertise als führender SaaS Anbieter ergänzt hierbei das fundierte PwC Fachwissen in der Energiewirtschaft und Digitalisierung", resümiert Beicht.

# Gesetzgebung

#### **RAin Sophia Truong**

Tel.: +49 211 981-2732 sophia.truong@pwc.com

### RA Paul Roßbach

Tel.: +49 211 981-1788 paul.rossbach@pwc.com

## Handlungsbedarf für Grundversorger: Novelle der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung

Bereits zum zweiten Mal passiert die Novelle der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV und GasGVV) dieses Jahr den Bundesrat. Nachdem die Länderkammer Ende Juni noch mehrere Änderungen zur Bedingung gemacht hatte, stimmte sie nun am 5. November 2021 vorbehaltlos zu. Durch die Novelle werden unionsrechtliche Vorgaben größtenteils durch Verweise in das bereits entsprechend angepasste Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) implementiert sowie die

Anforderungen an eine Versorgungsunterbrechung verschärft. Die Novelle tritt einen Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bis zu dieser Ausfertigung und damit dem Inkrafttreten können zwar einige Wochen vergehen. Mit großen Verzögerungen rechnen wir aber nicht. Eile ist hier auch geboten, da Deutschland sich mit der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben bald ein Jahr in Verzug befindet. Unternehmen mit Grundversorgungstarifen oder Sonderkundenverträgen mit Verweis auf die jeweilige GVV sollten daher zügig die entsprechenden Prozesse sowie die zugrundliegenden Versorgungsverträge und ergänzenden Bedingungen zu Strom- und Gas-GVV überprüfen und überarbeiten.

Wie bereits aus der EnWG-Novelle bekannt, sieht die Änderungsverordnung zahlreiche neue Informationspflichten für Verträge sowie Abrechnungen vor. Außerdem muss auf Verlangen des Kunden oder der Kundin ein Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abgeschlossen werden.

Die umfassendsten Änderungen betreffen die Vorschriften zur Abwendung von Versorgungsunterbrechungen. Hierbei werden insbesondere der Inhalt von Sperrandrohungen, die Verhältnismäßigkeitsanforderungen und die Mindesthöhe von Außenständen als Voraussetzung zur Sperrung neu geregelt. In Sperrandrohungen sollen beispielsweise Hinweise auf kostenlose Beratungsstellen enthalten sein. Zudem soll den Kunden und Kundinnen durch zinslose Ratenzahlungs- und Vorauszahlungsvereinbarungen die Abwendung einer Versorgungsunterbrechung ermöglicht werden. Dafür soll eine Abwendungsvereinbarung aufgesetzt werden. Ein Muster soll ab dem 1. Januar 2022 auf der Internetseite des jeweiligen Versorgungsunternehmens abrufbar sein

Wir sind Ihnen bei Interesse gerne bei der Überprüfung Ihrer Vertragsdokumente, der Formulierung der Abwendungsvereinbarung und der Implementierung der Prozesse behilflich.

### RAin Sophia Truong

Tel.: +49 211 981-2732 sophia.truong@pwc.com

#### **RA Philipp Landorff**

Tel.: +49 211 981-7284 philipp.landorff@pwc.com

## Update E-Mobilität: novellierte Ladesäulenverordnung verkündet

Nachdem die Länder dem Regierungsvorschlag der Bundesregierung einer zweiten Änderungs-Verordnung zur Ladesäulenverordnung im Bundesrat bereits am 17. September 2021 zugestimmt hatten, wurde die Verordnung nun am 10. November 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt größtenteils im folgenden Quartal in Kraft. Die Vorschriften zu den Bezahlsystemen gelten allerdings erst ab 1. Juli 2023.

Im Mai 2021 hatte das Bundeskabinett die Novellierung der Ladesäulenverordnung (LSV) in Form der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung (Zweite Änderungs-VO zur LSV) beschlossen. Bezugnehmend auf den Masterplan "Ladeinfrastruktur" der Bundesregierung aus dem Jahr 2018 sowie auf das Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 sollte die Zweite Änderungs-VO insbesondere eine Schnittstelle zur Übermittlung von Standortinformationen und Belegungsstatus aus Gründen der Interoperabilität der Ladesäulen in der LSV verankern und zugleich ein einheitliches Bezahlsystem für die Ladesäulen für das sog. Ad-hoc-Laden an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur normieren. Die Zweite Änderungs-VO zur LSV steht damit – wie die Verordnung selbst – im Lichte der Beschleunigung und Förderung des Hochlaufs der Elektromobilität als gemeinsame Anstrengung der Bundesregierung, der Automobilindustrie sowie der Energiewirtschaft.

Die Novellierung beendet zudem die vielfach diskutierte Einordnung von Lademöglichkeiten im "halböffentlichen Raum" und bestimmt nunmehr, dass ein Ladepunkt dann "öffentlich zugänglich" ist, wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis tatsächlich befahren werden kann, es sei denn, der Ladepunkt ist durch deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung auf einen individuell bestimmten Personenkreis zur Nutzung beschränkt. Dabei liegt nach dem zukünftigen § 2 Nr. 5 LSV aber nicht bereits dann eine individuelle Bestimmung des Personenkreises vor, wenn die Nutzung des Ladepunkts von einer Anmeldung oder Registrierung abhängig gemacht wird.

Auf Grundlage einer Erhebung des Bundeskabinetts, nach welcher aktuell lediglich eine "App-basierte" Bezahlung als überwiegend angewandte Zahlungsmethode für das Ad-Hoc-Laden identifiziert wurde, normiert die LSV in Zukunft außerdem, dass am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglicht werden muss; diese sei zudem mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos anzubieten.

Insbesondere die Mindestanforderung hinsichtlich der Bezahlsysteme an den Ladestationen bedeutet im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Betrieb von Ladeinfrastruktur einen administrativen wie finan-

ziellen Mehraufwand. Verträge und Versorgungskonstellationen im bisherigen "halböffentlichen Raum" bedürfen ggf. zudem einer Anpassung an die Konkretisierung der "öffentlichen Zugänglichkeit". Gerne unterstützen wir Sie bei diesem Prozess!

# Rechtsprechung

#### RA Björn Jacob

Tel.: +49 211 981-7259 bjoern.jacob@pwc.com

## BGH hebt Urteil des OLG Düsseldorf zur Verwirkung von Rügen in Konzessionsverfahren auf

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 7. September (Az. EnZR 29/20) die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 11. März 2020 (Az. VI-2 U 1/18 – wir berichteten) aufgehoben und zurückverwiesen.

Das OLG hatte entschieden, dass ein unterlegener Bewerber jedenfalls eine Frist von maximal sechs Monaten nicht wesentlich überschreiten dürfe, wenn er gegen den Abschluss eines Konzessionsvertrags vorgehen wollte. Das OLG hatte sich dabei u.a. auf den Rechtsgedanken des § 135 Abs. 2 GWB gestützt. Diese vergaberechtliche Präklusionsvorschrift könne aber nicht isoliert bei der Konzessionsvergabe herangezogen werden. Eine Präklusion der Klägerin ergebe sich auch nicht unter anderen Gesichtspunkten, insbesondere nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Verwirkung. Die Klägerin habe einstweiligen Rechtsschutz gesucht und sei nicht gehalten gewesen, nachdem eine Berufung in diesem Rechtszug durch den zwischenzeitlichen Abschluss des Vertrags zwischen der Kommune und dem obsiegenden Bewerber nach dem erstinstanzlichen Urteil abgeschnitten gewesen war, alsbald die Nichtigkeit des Vertrags im Hauptsacheverfahren geltend zu machen.

#### Umfang des Auskunftsanspruchs und Interessensabwägung

Hinsichtlich des geltend gemachten Auskunftsanspruchs, den die Klägerin geltend gemacht hatte, verwies der BGH, da er nicht in der Sache entscheiden konnte, an die Vorinstanz zurück. Er führte diesbezüglich aus, dass grundsätzlich dem unterlegenen Bieter der Einblick in den ungeschwärzten Auswertungsvermerk der Kommune zu gewähren sei. Zwar könnte im Einzelfall die Schwärzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zulässig sein, jedoch sei das Prinzip des Geheimwettbewerbs im Rahmen der Abwägung durch das Transparenzgebot begrenzt. Dies gelte insbesondere bei einer Beteiligung der vergebenden Kommune am obsiegenden Bewerber. Gleichzeitig sah der BGH die Herausgabe des ungeschwärzten Auswertungsvermerks aber auch als ausreichend an, für eine darüberhinausgehende Einsicht in das Angebot des obsiegenden Bewerbers habe der unterliegende Bewerber substantiiert darzulegen, wieso dies neben der Kenntnis des Auswertungsvermerks notwendig ist, um erkennen zu können, aufgrund welcher Erwägungen die Gemeinde zu dem Ergebnis gelangt ist, dass das obsiegende Angebot nach den mitgeteilten Auswahlkriterien das bessere ist. Da das Urteil zu einem Konzessionsverfahren vor Einführung des § 47 EnWG erging, ist aber fraglich, inwieweit diese Einschränkung auch auf das Akteneinsichtsrecht nach § 47 Abs. 3 EnWG übertragbar ist.

#### RA Biörn Jacob

Tel.: +49 211 981-7259 bjoern.jacob@pwc.com

## OLG Düsseldorf hält Kommunalrabatt nur auf die Netzentgelte im engeren Sinne für zulässig

Mit Entscheidung vom 29. September (Az. 3 Kart 210/20) hat sich das OLG Düsseldorf der Auffassung der Bundesnetzagentur angeschlossen, dass der nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zulässige Preisnachlass des Konzessionsnehmers gegenüber der Kommune auf das reine Netzentgelt beschränkt ist. Entgegen dem Wortlaut gilt der Nachlass nicht für weitere Rechnungsbestandteile wie Abgaben und Umlagen.

In der energiewirtschaftlichen Praxis ist seit der Energierechtsreform von 2005 und der Änderung von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV strittig, welche Bestandteile der "Rechnungsbetrag für den Netzzugang" umfasst. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV wurde dahingehend angepasst, dass anstelle eines Nachlasses von 10 % auf zu

allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Kommune an Strom oder Gas ein Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang für den in Niederspannung oder Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch gewährt werden darf. Die Diskussion dreht sich vor allem um Umlagen, aber auch die Mess- und Verrechnungsentgelte und die Konzessionsabgabe selbst.

Der BGH hat sich bereits in seinem Urteil vom 20. Juni 2017 (Az. EnVR 24/16) zu der Frage geäußert, was die "Entgelte für den Netzzugang" im Sinne von § 118 Abs. 6 EnWG sind. Er entschied, dass hiervon nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung umfasst seien. Dies nahm die Bundesnetzagentur - trotz Unzuständigkeit in dieser Frage - im Nachgang zum Anlass, ihre Auffassung zu äußern, dass das auch für den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Sinne von § 3 Abs. 1 KAV gelte (wir berichteten). Das OLG Düsseldorf hat sich nach reiflicher Abwägung der Argumente für eine enge Auslegung des Begriffs entschieden und sich im Ergebnis der Auffassung der Bundesnetzagentur angeschlossen. Aufgrund der Implikationen dieser Auslegung – so wären entsprechende "weit gefasste" konzessionsvertragliche Regelungen möglicherweise von Anfang an nichtig – und damit der erheblichen grundsätzlichen Bedeutung der Frage, hat das OLG die Rechtsbeschwerde an den BGH zugelassen.

## Veranstaltungen

RA Christian Teßmann
Tel.: +49 211 981 - 4787
christian.tessmann@pwc.com

## Einladung Webcast – PwC Energy hub Europe Conference hydrogen

Wir möchten Sie auf unsere digitale Veranstaltung zum Thema Wasserstoff am 21. Januar 2022, 09:00 bis 12:30 Uhr hinweisen.

Wasserstoff ist die Technologie der Zukunft und kann vielfältig eingesetzt werden – ob als synthetischer Kraftstoff, Kraftstoffzellen oder als Speicheranlagen: Wasserstoff ist in der Lage, konventionelle Kraftstoffe in vielen Bereichen zu ersetzen. Er kann ebenfalls eine wichtige Rolle in der Energiewende spielen, wenn die Wasserstoffproduktion kohlenstoffneutral ist. Daher findet Wasserstoff sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zunehmend Beachtung, wie die im vergangenen Jahr von der Europäischen Kommission vorgestellte europäische Wasserstoffstrategie zeigt. Nationale Wasserstoffstrategien, wie die deutsche, beinhalten auch umfassende Förderansätze für die gesamte Wertschöpfungskette.

Unser internationales Team hat einen Überblick über den regulatorischen Rahmen der Wasserstoffförderung und der Wasserstoffwirtschaft im Allgemeinen erarbeitet, und unsere Experten stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter folgendem Link: <a href="https://www.pwc-events.com/conference-hydrogen">https://www.pwc-events.com/conference-hydrogen</a>. Um sich für diese Veranstaltung anzumelden, klicken Sie bitte im Menü oben auf "Anmeldung". Sobald Sie sich angemeldet haben, erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail und zu einem späteren Zeitpunkt Ihre Zugangsdaten für das Webinar.

Wir freuen uns darauf, Sie zu sehen!

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Peter Mussaeus** Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396 michael.kueper@pwc.com